



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2016/1259

**Der Oberbürgermeister**

IV/KSL-IV/KSL-417-10-01-sa/neu

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

08.12.16

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanz- und Rechtsausschuss</b>	12.12.2016	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	19.12.2016	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der  
"Musikschule der Stadt Leverkusen" vom 19.12.2005  
- Stellungnahme der Verwaltung vom 07.12.16

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Zur o. g. Vorlage wird die beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 07.12.16 zur  
Kenntnis gegeben.

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

**9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005**  
**- Vorlage Nr. 2016/1259**  
**- Antrag aus der Mitte des Betriebsausschusses KulturStadtLev vom 29.11.2016**

Der Betriebsausschuss der KulturStadtLev hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 zum einen die auf der Tagesordnung stehende „Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule“ beschlossen, mit der rein rechnerisch Mehreinnahmen in Höhe von 41.000 € erzielt werden könnten. Zum anderen hat der Betriebsausschuss mehrheitlich einen Antrag beschlossen bzw. eine Beschlussempfehlung an den Finanzausschuss und letztlich den Rat gegeben, dass die oben genannten Mehreinnahmen in voller Höhe für eine Anhebung der Honorare verwendet werden sollen.

Der Planansatz des Wirtschaftsplans 2016 sieht Erträge bei der Musikschule in Höhe von 870.000 € vor, die jedoch aufgrund von steigenden Fallzahlen bei Gebührenermäßigungen und Gebührenerlassen (Vorlage des Gutscheins „Bildung und Teilhabe“) und aufgrund von Fehlzeiten einer TVöD-Kraft, die nicht vollständig vertreten werden konnte, voraussichtlich nicht erreicht werden können.

Die aktuelle Prognose geht von Gebühreneinnahmen in Höhe von 855.000 € für das Jahr 2016 aus. Für das Jahr 2017 kalkuliert die Musikschule unter Einbeziehung der Gebührenerhöhung mit Erträgen in Höhe von 890.000 €, die entsprechend im Wirtschaftsplan 2017 berücksichtigt worden sind.

Eine Erhöhung der Honorare wurde in Abstimmung mit der Musikschulleitung zunächst nicht etatisiert, da in Anbetracht der geschilderten ungewissen Entwicklung voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 2017 gesichertere Daten zu den tatsächlichen Mehrerträgen vorliegen werden. Es ist zwischen Betriebs- und Musikschulleitung vereinbart worden, dass eine Erhöhung der Honorare im Hinblick auf die tatsächlich zu erwartenden Mehrerträge kalkuliert werden soll. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Gebührenerhöhungen in der Regel in einem geringeren Umfang von den bisherigen Nutzern nicht akzeptiert werden und dann die Zahl der Abmeldungen steigt, so dass eine Erhöhung nicht vollständig auf Basis der aktuellen Zahlen hochgerechnet werden kann. Dies führt dazu, dass der rechnerische Mehrertrag in Höhe von 41.000 €, der den Honorarkräften zu Gute kommen soll, voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Insofern wird die für den Wirtschaftsplan 2017 kalkulierte Verbesserung nicht realisiert wer-

den können und durch die Erhöhung der Honorare würde eine zusätzliche Belastung des Wirtschaftsplans/des Ergebnisses entstehen.

Die Intention des Betriebsausschusses der KulturStadtLev, die finanzielle Situation der Honorarkräfte zu verbessern, ist nachvollziehbar und grundsätzlich begrüßenswert.

Jedoch bestehen durch die Bezirksregierung klare und eindeutige Vorgaben (zuletzt mit der Haushaltsverfügung vom 30.06.2016 festgelegt), die im Spannungsfeld zu der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses stehen.

Auszüge aus der Haushaltsverfügung vom 30.06.2016:

- „...Veränderungen der bestehenden Leistungsangebote sind in Erwägung zu ziehen...“
- „...die veranschlagten Verlustabdeckungen für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen...dienen der Absicherung des bestehenden Leistungsangebots und dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit eine Verlustausweisung nicht zu vermeiden ist.“
- „...jedoch führt die Beibehaltung des bestehenden Angebots bei ausbleibenden Erträgen zu einer nicht mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung vereinbarenden Belastung des Kernhaushaltes...mit Blick auf die prognostizierten Defizite (Anmerkung: die sich gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 ab 2017 ff. erheblich erhöhen werden) müssen Leistungsangebote grundsätzlich in Frage gestellt werden, falls nur so die Verlustabdeckung verringert werden kann. Ziel muss sein, das operative Ergebnis so zu optimieren, dass die derzeit ausgewiesene Maximalverlustabdeckung nicht nur nicht ausgeschöpft werden muss, sondern soweit wie möglich abgesenkt werden kann.“
- „Neue freiwillige Leistungen kommen in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden.“
- „Die für die Finanzierung des städtischen Eigenanteils für die Gütergleisverlegung ...vertraglich vereinbarten Regeln gelten unverändert und sind...zu beachten“.

Sofern der Finanzausschuss und letztlich der Rat der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses folgen sollten, bestünde ein inhaltlich mit der Rechtslage („Konsolidierungszwang“ der Bezirksregierung) nicht korrespondierender Beschluss (Erhöhung Honorare). Daher kann dem im Betriebsausschuss der KulturStadtLev gestellten Antrag auf gleichzeitige sofortige Erhöhung der Honorare aufgrund der dargestellten haushaltsrechtlichen Restriktionen aktuell nicht entsprochen werden.

Es wird vorgeschlagen, für die 2. Jahreshälfte 2017 eine Vorlage mit einer Erhöhung der Honorare ab 01.07.2017 in den Ratsturnus einzubringen, die sowohl dem Konsolidierungszwang als auch einer angemessenen Erhöhung der Honorare gerecht wird.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass jeder Verzicht auf Deckungsmittel im Wirtschaftsplan das strukturelle Defizit der KSL von ca. 1,5 Mio. € p.a. tendenziell weiter

erhöht und dadurch das Beenden des Eigenkapitalabbaus bei der KSL, wie es die Kommunalaufsicht fordert, konterkariert wird. Dies birgt in sich die Gefahr weiterer Grundsteuererhöhungen, um zukünftig den Zuschuss des Kernhaushalts auskömmlich festlegen zu können.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke i. V. m. Dezernat für Finanzen i. V. m. Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport